

ZH_OBERGERICHT PQ210075 vom 30. November 2021

ZH Obergericht, 2021-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ210075

FR: ZH_OBERGERICHT PQ210075 du 30 novembre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT PQ210075 del 30 novembre 2021

Erwägungen

E. 1

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Bezirkes Horgen (nachfolgend KESB) erteilte mit Verfügung vom 13. August 2021 (act. 7/2) Rechtsanwalt lic. iur. X._____ die Prozessvollmacht mit Substitutionsrecht, um die Interessen der Ehefrau des Beschwerdeführers, B._____, im Rahmen der Erbteilung im Nachlass von C._____ zu vertreten. Mit der gleichen Verfügung wurden den Verfahrensbeteiligten das Recht eingeräumt, zu dieser Vertretung Stellung zu nehmen. Die Verfügung wies in den Erwägungen explizit darauf hin, dass gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichtes kein Rechtsmittel gegen diesen Entscheid ergriffen werden könne.

E. 2

Der Beschwerdeführer erhob gegen die Verfügung dennoch mit Eingabe vom 15. September 2021 Beschwerde beim Bezirksrat Horgen (act. 7/1). Mit Beschluss vom 23. September 2021 (act. 7/4) trat der Bezirksrat ohne Weiterungen auf diese Beschwerde nicht ein und auferlegte dem Beschwerdeführer die Verfahrenskosten von Fr. 150.–.

E. 3

Mit Eingabe vom 28. Oktober 2021 (act. 2) reichte der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde gegen diesen Beschluss bei der Kammer ein. Dabei führt er aus, dass sich sein rechtliches Interesse an der Gutheissung der Beschwerde durch den Lauf der Dinge nur noch auf die Kostenaufgabe beziehe. Der angefochtene Bezirksratsbeschluss sei aufzuheben und der Bezirksrat anzuweisen, auf die Beschwerde einzutreten sowie insbesondere über die Kosten- und Entschädigungsfolgen zu entscheiden.

E. 4

Dem Beschwerdeführer ist aus diversen Entscheiden in früheren Verfahren bekannt, dass gegen superprovisorische Anordnungen kein Rechtsmittel gegeben ist (vgl. PQ210047, PQ210060). Er ist diesbezüglich auf die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtes hinzuweisen (vgl. zum Ganzen OGer ZH PQ130029 vom 12. September 2013 sowie BGE 137 III 417, BGE 140 III 289 und BGE 140 III 529). Auch wenn sich seine Beschwerde gemäss eigenen Angaben "aufgrund des Laufs der Dinge" nur noch auf die Kostenfolge des vorinstanzlichen Entscheides bezieht, ändert dies nichts an dem Umstand, dass die Vorinstanz zu Recht

- 3 - und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtes nicht auf seine Beschwerde gegen die superprovisorischen Anordnungen der KESB eingetreten ist. Auch der Entscheid der Vorinstanz betreffend die Auferlegung der Kosten war damit richtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Höhe der Kosten liegt sodann in der Bandbreite der massgeblichen Bestimmungen, weshalb auch hier keine Korrektur vorzunehmen ist. Die

Beschwerde ist damit abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer für das vorliegende Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidgebür ist auf Fr. 100.– festzusetzen. Ausgangsgemäss ist keine Parteient-schädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.